

Statuten Volleyballclub Luzern

1. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines

Um die sprachliche Formulierung einfach zu halten, wurde die männliche Form gewählt; selbstverständlich sind damit auch Personen weiblichen Geschlechts eingeschlossen.

Name und Sitz (Art. 1)

Unter dem Namen Volleyballclub Luzern (VBC Luzern) - nachstehend Club genannt - besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist aus dem am 9. Oktober 1958 gegründeten Volleyballclub Luzern und dem 1975 gegründeten Volleyballclub Semi Luzern hervorgegangen. Die Gründung des VBC Luzern wurde auf den 6. April 2001 festgesetzt.

Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Dachvereins VOLLEY LUZERN.

Zweck (Art. 2)

Der Club bezweckt:

- a) Förderung des Volleyballspielens
- b) Förderung des sportlichen Verhaltens
- c) Durchführen von Wettspielen
- d) Pflege der Kameradschaft

2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft (Art. 3)

Die Anmeldung der Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitglieder anerkennen durch ihre Aufnahme die Statuten des Clubs und verpflichten sich, den Beschlüssen und Weisungen der Cluborgane nachzukommen.

Der Club besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder (Art. 4)

Zu den Aktivmitgliedern zählen die Junioren und die Senioren. Junioren, die das 23. Altersjahr vollendet haben, treten auf Ende des Clubjahres der Seniorenabteilung bei.

Ehrenmitglieder (Art. 5)

Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

Passivmitglieder (Art. 6)

Freunde und Gönner des Volleyballsportes können Passivmitglieder oder Gönner werden.

Austritt und Ausschluss (Art. 7)

Jedem Mitglied steht das Recht des freien Austritts auf Ende des Clubjahres zu. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Mitglieder, die den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, ihm Unehre erweisen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach Anhören durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Clubvermögen.

3. Organisation

Organe (Art. 8)

Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Technische Kommission
- d) Revisoren

Der Vorstand kann jederzeit für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Ordentliche Generalversammlung (Art. 9)

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Abschluss des in Art. 22 umschriebenen Geschäftsjahres statt. Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Die obligatorischen Geschäfte sind:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Bericht des Sportchefs
4. Kassa- und Revisorenbericht
Décharge - Erteilung an den Kassier und den Vorstand
5. Budget und Festlegung der Jahresbeiträge
6. Wahlen
 - Präsident
 - Sportchef
 - Übrige Vorstandsmitglieder
 - Revisoren
 - Allfällige Kommissionen
7. Mutationen

Ferner fallen in die Kompetenz der Generalversammlung:

- a) Statutenrevision
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder
- e) Festlegung der Ausgabekompetenz des Vorstandes und des Präsidenten

Anträge an die Generalversammlung müssen schriftlich mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen (Art. 10)

Ausserordentliche Generalversammlungen werden unter folgenden Bedingungen abgehalten:

- nach Ermessen des Vorstandes
- auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftlich begründetes Begehren an den Vorstand
- gemäss Artikel 26 (Auflösung)

Die ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb der folgenden zwei Monate abgehalten werden.

Ankündigung der Generalversammlungen (Art. 11)

Alle Generalversammlungen müssen schriftlich unter Angabe der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem Termin durch den Vorstand einberufen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Vorstand (Art. 12)

Der Clubvorstand besteht mindestens aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sportchef
- Aktuar
- Kassier

Eine Kumulierung dieser Ämter ist nicht möglich. Präsident und Sportchef werden namentlich gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann im Bedarfsfall von der Generalversammlung erhöht werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Sie sind berechtigt, den Verein nach aussen nur im für ihr spezielles Amt üblichen Rahmen zu vertreten und für ihn Verpflichtungen einzugehen.

Präsident (Art. 13)

Dem Präsidenten obliegt die Leitung des Clubs, der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Er vertritt den Club nach aussen. Bei Stimmgleichheit an der Generalversammlung fällt er den Stichentscheid. An der ordentlichen Generalversammlung berichtet er über die Tätigkeit des Vorstandes und des Clubs im abgelaufenen Clubjahr.

Vizepräsident (Art. 14)

Der Vizepräsident vertritt und unterstützt den Präsidenten in allen seinen Funktionen.

Sportchef (Art. 15)

Der Sportchef zeichnet verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb. Ihm unterstehen direkt alle Trainer und Mannschaftsleiter. Er orientiert laufend den Vorstand über die sportlichen Belange und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Clubjahr vor.

Aktuar (Art. 16)

Der Aktuar ist für das rasche Erledigen der Korrespondenzen verantwortlich und verwaltet das Clubarchiv. Zudem führt er das Mitgliederverzeichnis, die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen.

Kassier/Finanzchef (Art. 17)

Der Kassier verwaltet das Clubvermögen. Er ist für die genaue Führung der Buchhaltung über den gesamten Clubbetrieb verantwortlich und erstellt die Jahresrechnung, die Bilanz und das Jahresbudget. Ferner überwacht er den korrekten Einzug der Mitgliederbeiträge. Für die richtige Erfüllung seiner Verpflichtungen ist er dem Club gegenüber verantwortlich.

Technische Kommission (Art. 18)

Mitglieder der Technischen Kommission sind der Sportchef als Vorsitzender, der Materialwart, die Trainingsleiter, der Clubpräsident sowie weitere zur temporären Mitarbeit gewählten Clubmitglieder.

Mit Ausnahme des Sportchefs und des Präsidenten werden die Mitglieder der Technischen Kommission durch den Vorstand gewählt und können von dieser jederzeit abgewählt werden.

Die Technische Kommission erledigt alle Fragen rein technischer Natur in separaten Sitzungen und erlässt die nötigen Vorschriften auf Antrag des Sportchefs für den sportlichen Betrieb. Über diese Sitzungen muss Protokoll geführt werden.

Die Technische Kommission überwacht die sportlichen Angelegenheiten des Vereins.

Stimmberechtigung, Wählbarkeit (Art. 19)

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Sie sind in jedes Amt wählbar, aber erst ab vollendetem 18. Altersjahr auch in den Vorstand.

Auch Passivmitglieder können in den Vorstand oder in ein Amt gewählt werden, dadurch werden sie aber zu einem Aktivmitglied. Gönner haben beratende Funktion.

4. Finanzielles

Finanzen (Art. 20)

Dem Club stehen folgende Einnahmen zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Zuwendungen und freiwillige Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgesetzt.

Haftung (Art. 21)

Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet einzig das Clubvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Club- und Vorstandsmitglieder.

Clubjahr (Art. 22)

Das Clubjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

Versicherungen (Art. 23)

Für den Abschluss einer Unfallversicherung ist jedes Mitglied persönlich verantwortlich. Der Club schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

Revisoren (Art. 24)

Die Revisoren haben vor der Generalversammlung die Rechnungen und das Kassawesen des Clubs zu überprüfen und einen schriftlichen Bericht über deren Befund an die Generalversammlung zu erstatten. Sie sind befugt, jederzeit in die Kassaführung Einsicht zu nehmen.

Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Der erste Revisor scheidet nach maximal 5 jähriger Amtszeit aus. Der zweite Revisor rückt nach und führt den neugewählten zweiten Revisor in sein Amt ein.

5. Statutenrevision

Statutenänderung (Art. 25)

Die Änderung der Statuten kann nur auf eine Generalversammlung hin beantragt werden und bedarf zur Beschlussfassung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Kommt ein Beschluss nicht zustande, so wird eine ausserordentliche Generalversammlung abgehalten.

6. Auflösung

Auflösung des Clubs (Art. 26)

Die Auflösung des Clubs kann durch eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehr der anwesend stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Generalversammlung verfügt über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel und des Inventars.

Neue Statuten (Art. 27)

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 6. April 2001 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Luzern, den 6. April 2001

Die Präsidenten
Rolf Peter / Marcel Zbinden

Die Aktuarin
Daniela Tschopp

Statutenrevision per 28. April 2008:

- Art. 1 (Gründungsdatum)
- Art. 12 (Amtsdauer neu 2 Jahre)

Luzern, den 28. April 2008

Der Präsident
Martin Schürmann

Die Aktuarin
Christine Steiger

Statutenrevision per 23. Mai 2013:

- Art. 4 (Junioren neu bis 23. Altersjahr)

Luzern, den 23. Mai 2013

Die Präsidentin
Andrea Bünzli

Die Aktuarin
Christine Steiger

Statutenrevision per 19. Mai 2017:

- Art. 1 (Mitglied bei VOLLEY LUZERN)
- Art. 22 (Clubjahr 01.05. – 30.04.)

Luzern, den 19. Mai 2017

Der Präsident
Bernhard Pechmann

Die Aktuarin
Christine Steiger